



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 25. März 2022

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratsitzung Nr. 01 / 2022 vom 09.03.2022 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2022

1.
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stellt gemäß § 34 Abs. 1 SächsGemO das Ausscheiden von Herrn Mathias Kockert (CDU) aus dem Stadtrat zum 28.02.2022 fest, da ab 01.03.2022 mit der Aufnahme seiner Tätigkeit als Fachbediensteter für das Finanzwesen in der Stadtverwaltung Wittichenau ein Hinderungsgrund nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO besteht.

2.
Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass die sich aus dem Wahlergebnis der Stadtratswahl vom 26.05.2019 ergebende erste Ersatzperson der CDU, Herr Sören Börner, ehemals Spohla 52, nicht in den Stadtrat nachrücken kann, da Herr Börner seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in der Stadt Wittichenau hat.

3.
Der Stadtrat stellt daher abschließend fest, dass die sich aus dem Wahlergebnis der Stadtratswahl vom 26.05.2019 (siehe Anlage) ergebende zweite Ersatzperson der CDU, Herr Thomas Werner, Gartenstr. 4, in den Stadtrat der Stadt Wittichenau nachrückt.

Erläuterung:

In der Sächsischen Gemeindeordnung sind Hinderungsgründe geregelt, die dazu führen, dass eine in den Stadtrat gewählte Person das Mandat nicht mehr ausüben darf. Ein solcher Hinderungsgrund ist für den bisherigen CDU-Stadtrat Mathias Kockert zum 01.03.2022 eingetreten, weil er seit diesem Tag bei der Stadt Wittichenau als Kämmerer angestellt ist. Dieser Hinderungsgrund muss vom Stadtrat per Beschluss festgestellt werden. In einem solchen Fall rückt die bei der letzten Stadtratswahl als nächste Ersatzperson für die betreffende Partei oder Wählervereinigung festgestellte Ersatzperson nach. Da die erste Ersatzperson der CDU aber zwischenzeitlich aus Wittichenau weggezogen ist, rückt die zweite Ersatzperson der CDU nach. Dies ist Herr Thomas Werner.

Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2022

Der Stadtrat beschließt den vom Staatsbetrieb Sachsenforst des Freistaates Sachsen erarbeiteten periodischen Betriebsplan für den Körperschaftswald der Stadt Wittichenau (Forsteinrichtung) für den Planungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2031 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 17.02.2022 gemäß § 48 Abs. 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG).

Erläuterung:

Der Kommunalwald der Stadt Wittichenau wird vom Staatsbetrieb Sachsenforst bewirtschaftet, der als Grundlage für die Bewirtschaftung alle 10 Jahre einen periodischen Betriebsplan, die sogenannte „Forsteinrichtung“, erstellt, die vom Stadtrat per Beschluss bestätigt werden muss.

Vor der Aufstellung des 10-Jahres-Plans wird eine Bestandsaufnahme durchgeführt und ein Betriebsgutachten erarbeitet. Das aktuelle Betriebsgutachten kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass es sich beim Kommunalwald der Stadt Wittichenau (200,6 ha inklusive Waldwege) um einen gut gepflegten und stabilen Forstbetrieb handelt. Von der Baumartenverteilung her handelt es sich um einen „Kiefernbetrieb“. Positiv ist, dass der Anteil der Kiefern in den letzten 10 Jahren von 68 auf 63 % gesunken und der Anteil der Eichen von 5 auf 10 % gestiegen ist.

Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasser in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 18.01.2022.

Erläuterung:

Der sachliche Hintergrund für die Neufassung der Betriebssatzung nach über 10 Jahren liegt im Wesentlichen in geänderten Rechtsgrundlagen, insbesondere im zwischenzeitlichen Wegfall des Eigenbetriebsgesetzes und der sich daraus ergebenden Neufassung der Eigenbetriebsverordnung. Es ging also hauptsächlich um Änderungen der Gesetzesverweise in der Satzung und damit um redaktionelle Änderungen. Inhaltlich ist die Satzung, die auf der sächsischen Mustersatzung basiert, weitestgehend unverändert geblieben (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt der Bestellung von Herrn Frank Krahl zum Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Wittichenau rückwirkend ab 01.03.2022 zu.

Erläuterung:

Der bisherige Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser, Herr Georg Brösan, ist mit Ablauf des 28.02.2022 in den Ruhestand eingetreten. Daher muss mit Wirkung zum 01.03.2022 ein neuer Betriebsleiter durch den Stadtrat bestellt werden. Herr Frank Krahl, der bereits seit dem 01.01.2022 bei der Stadtverwaltung Wittichenau angestellt ist, um Georg Brösan in seiner Funktion als stellvertretender Amtsleiter des Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamtes nachzufolgen, wurde nun vom Stadtrat auch als neuer Eigenbetriebsleiter bestellt.

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2022

1.
Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt festgestellt:

a.)	Ergebnisrechnung (Anlage)	
	Ordentliche Erträge	8.715.958,90 EUR
	Ordentliche Aufwendungen	8.180.149,04 EUR
	Ordentliches Ergebnis	535.809,86 EUR
	Außerordentliche Erträge	3.374,70 EUR
	Außerordentliche Aufwendungen	5.060,94 EUR
	Sonderergebnis	-1.686,24 EUR
	Gesamtergebnis bereinigt	534.123,62 EUR

Gemäß § 48 Abs. 3 ff. KomHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Der im Sonderergebnis entstandene Fehlbetrag in Höhe von -1.686,24 Euro wird entsprechend Buchstabe A, Nr. 4 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft in Verbindung mit § 72 SächsGemO durch Überschüsse des Ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das verbleibende Gesamtergebnis in Höhe von 534.123,62 Euro wird der Rücklage zugeführt.

b.)	Finanzrechnung (Anlage)	
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.531.296,76 EUR
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.655.362,89 EUR
	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	875.933,87 EUR
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	419.031,53 EUR
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	382.219,51 EUR
	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	36.812,02 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss	912.745,89 EUR
----------------------------------------------	----------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	63.911,62 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	499.446,24 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-435.534,62 EUR

Änderung des Finanzmittelbestandes	477.211,27 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-714,80 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquiditätsreserve)	831.585,40 EUR

c.)	Vermögensrechnung (Anlage)	
	Bilanzsumme:	40.312.683,82 EUR
	davon Aktivseite	
	Anlagevermögen	38.420.950,36 EUR
	Umlaufvermögen	1.890.763,57 EUR
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	969,89 EUR
	davon Passivseite	
	Kapitalposition	22.467.484,20 EUR
	Sonderposten	12.081.594,47 EUR
	Rückstellungen	617.291,55 EUR
	Verbindlichkeiten	5.145.715,53 EUR
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	598,07 EUR
1.	Die im Haushaltsjahr 2014 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsab- schlusses festgestellt.	
2.	Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch ge- macht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechen- schaftsbericht verzichtet wird.	

Erläuterung:

Seit dem Jahr 2013 müssen die Kommunen nach dem neuen kommunalen Rech- nungswesen - der „Doppik“ -arbeiten, welches nicht mehr nur die Einnahmen und Ausgaben darstellt, sondern - nach dem Vorbild der betriebswirtschaftlichen dop- pelten Buchführung - auch Aufwand und Ertrag, alle Vermögenswerte, Abschrei- bungen, Schulden und Rückstellungen einbezieht. Hierzu war es auch nötig, alle kommunalen Vermögensgegenstände (Gebäude, Straßen, Grundstücke, Technik usw.) zu bewerten. Dies war sehr aufwendig und konnte erst 2015 abgeschlossen werden. Auf der Basis dieser Bewertung wurde eine Eröffnungsbilanz aufgestellt, von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft und am 08.06.2016 vom Stadtrat per Beschluss festgestellt. Erst als diese Voraussetzungen geschaffen waren, konnte begonnen werden, die doppischen Jahresabschlüsse ab 2013 zu erstellen, wobei es erhebliche Probleme mit der Software gab. So konnte erst am 09.12.2020 des Jahresabschlusses 2013 nach dessen Prüfung durch Stadtratsbe- schluss festgestellt werden. Auch bei der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2014 traten immer noch Verzögerungen durch Softwareprobleme auf. Positiv ist, dass es bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 keine Einwendungen gab, so dass der Prüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen konnte.

Beschluss-Nr. 06 / 01 / 2022

B e s c h l u s s

zur Abwägung zur Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“

- Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellung- nahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“ gemäß Offenlagebeschluss vom 08.12.2021 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom 25.02.2022 gegeneinander und untereinander abgewogen. Der Stadtrat beschließt die Anpassung der im Verfahren befindlichen Ergänzungs- satzung entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht.
- Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Planungsbüro Palme, Bautzner Berg 36 in 01917 Kamenz beauftragt.
- Es erfolgen keine Änderungen, und Ergänzungen, welche nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen begründen. Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffent- licher Belange, welche im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 07 / 01 / 2022

B e s c h l u s s

zur Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“ (Gemarkung Wittichenau Flur 8 Flurstück 100/1) in der Fassung vom 25.02.2022 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landesdirektion Sachsen Ref. 34
- Landratsamt Bautzen Untere Bauaufsichtsbehörde
- Regionaler Planungsverband
- Stadtverwaltung Wittichenau
- Dr. Jakubetz / Geotechnikbüro Bittroff

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen be- teiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Be- lange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt auf Grundlage des § 10 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 20.01.2022 als Satzung.

- Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom 25.02.2022 wird gebilligt.

- Das Bau-, Gewerbe-, Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauf- tragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 06 + 07 / 01 / 2022:

Das o.g. Grundstück an der Südseite der Kamenzer Straße im Bereich der Sied- lung ist noch unbebaut. Da bisher aber nur im vorderen Bereich des Grundstücks Baurecht besteht, soll durch eine Ergänzungssatzung auch im hinteren Bereich Baurecht geschaffen und die Bebauung in der zweiten Reihe ermöglicht werden. In solchen Fällen schließt die Stadt jeweils mit dem Eigentümer bzw. dem potentiellen Bauherren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Verfahren abgeschlossen.

Beschluss-Nr. 08 / 01 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf des Grundstücks im Ge- werbepark Gemarkung Brischko Flur 1, Flurstück 203/43 mit einer Größe von 1.462 m² zu einem Preis von 30 €/m² zu. Der Bürgermeister oder ein von ihm Be- vollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags sowie dessen Vollzug beauftragt. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Erwerber. Im Kaufpreis enthalten sind der Abwasserbeitrag sowie der Erschließungsbeitrag.

Erläuterung:

Ein Wittichenauer Unternehmen hatte Interesse am Kauf des o.g. Grundstückes im Gewerbepark Brischko angezeigt und einen entsprechenden Antrag zum Erwerb gestellt. Da dieses Grundstück noch verfügbar war, kann der Verkauf an den Inte- ressenten erfolgen.

Beschluss-Nr. 09 / 01 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf eines Teilstückes des Grundstücks im Gewerbepark Gemarkung Brischko Flur 1, Flurstück 203/23 mit ei- ner Größe von ca. 1.480 m² zu einem Preis von 30 €/m² zu. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags sowie dessen Vollzug beauftragt. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Erwerber. Im Kaufpreis enthalten sind der Abwasserbeitrag sowie der Erschließungsbeitrag.

Erläuterung:

Ein außerhalb der Stadt Wittichenau ansässiges Unternehmen hat sich an die Stadtverwaltung Wittichenau mit der Bitte um Prüfung gewandt, ob ein Gewerbe- grundstück in der o.g. Größenordnung erworben werden könnte. Es ist ein Umzug nach Wittichenau geplant. Dem Unternehmer wurde das o.g. Grundstück ange- boten. Geplant ist die Errichtung einer Lagerhalle mit Büro und sanitären Einrich- tungen.

Beschluss-Nr. 10 / 01 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf des Grundstücks Blatt 2401, Gemarkung Wittichenau Flur 5, Flurstück 624 mit einer Gesamtfläche von 1090 m² für einen Kaufpreis in Höhe von 19.075 € zu. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages sowie dessen Vollzug beauftragt. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der Erwerber.

Erläuterung:

Das o.g. Grundstück ist der sogenannte „Brauereihof“, der bisher im Eigentum der Stadt Wittichenau steht. Das Grundstück ist nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Da die Fläche in einem schlechten baulichen Zustand ist, möchte die Stadtbrauerei Wittichenau Eduard Glaab GmbH diese unter Zuhilfenahme von Fördermitteln gern sanieren, was aber nur möglich ist, wenn sie Eigentümer dieser Fläche wird. Daher hat die Stadtbrauerei das Vorhaben in der Stadtverwaltung erläutert und den Kauf des Grundstücks beantragt. Aus Sicht der Stadtverwaltung wird das Flurstück 624 nicht zur Erfüllung hoheitlicher, kommunaler Aufgaben benötigt. Zur Kaufpreisfestlegung erfolgte eine Anfrage beim Gutachterausschuss des Landratsamtes Bautzen. Die Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück „Jakubetz-Stift“ über den „Brauereihof“ soll erhalten bleiben. Dazu ist eine private Vereinbarung zwischen Stadtbrauerei und Katholischer Pfarrgemeinde in Vorbereitung.

Beschluss-Nr. 11 / 01 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau bestätigt die Zugehörigkeit zur LEADER Region OHTL und die Mitarbeit an der Erstellung sowie der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027.

Erläuterung:

Die Stadt Wittichenau ist seit dem 01.01.2009 Mitglied im Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e.V. (kurz: OHTL e.V.). Dieser Verein gestaltet und organisiert die nachhaltige Entwicklung der Region, insbesondere auch als Empfänger und Verteiler von EU-Fördermitteln (LEADER) auf der Basis einer LEADER-Entwicklungsstrategie, die immer wieder - jeweils für eine mehrjährige Förderperiode der EU – neu aufgestellt bzw. aktualisiert werden muss.

Neben der Stadt Wittichenau sind derzeit 15 weitere Kommunen der Region Mitglied in diesem Verein, aber auch andere private bzw. gewerbliche Akteure, die in der Region arbeiten und Projekte entwickeln wollen. Weitere Informationen findet man auf der Webseite des Vereins (www.ohtl.de).

Auch die Stadt Wittichenau konnte in den letzten Jahren stark von den EU-Fördermitteln des LEADER-Programms profitieren, die es über den OHTL e.V. bekommen hat. Beispiele hierfür sind die Erneuerung des DJK-Sozialtrakts, die Sanierung des Schützenhauses und der Friedhofskapelle Spohla aber auch die Neugestaltung des Stadtteichs.

Wittichenau, 15.03.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittichenau

Auf der Grundlage von § 95a Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 1 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 09.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

(1) Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Wittichenau wird von einem Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) im Sinne von § 95a Abs. 1 SächsGemO wahrgenommen, das finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde geführt wird.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasser“.

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind:

1. die Abwasserbeseitigung gemäß §§ 48 bis 54 SächsWG im Gebiet der Stadt Wittichenau einschließlich aller Ortsteile,
2. die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus anderen Gemeinden, soweit dies durch Vertrag oder Zweckvereinbarung geregelt wurde,
3. die Aufnahme von Neben- oder Hilfsbetrieben, die seinen Betriebszweig fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

§ 3 Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter mit einem Arbeitszeitumfang von 0,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO bestellt.

§ 5 Aufgaben des Betriebsleiters

(1) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters. Im Übrigen führt er den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBG selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO verantwortlich.

(2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Dies sind insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der Mittel, nach dem Wirtschaftsplan und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 13.000 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Beiträgen nach SächsKAG; die Stundung an derer Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von 2.000 €,
4. den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
6. der Einsatz des Personals,
7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
9. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans.

(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 Sächs-GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt betreffen.

§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (§ 10 Abs. 1 SächsEigBVO).

(2) Der Betriebsleiter ist vor der Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder werden sollen, zu hören.

- 3) Der Betriebsleiter ist zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Der Betriebsleiter gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Er zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „in Vertretung – i.V.“ zeichnet.
- (2) Der Betriebsleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen.
Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag – i. A.“.

§ 8 Betriebsausschuss

Es wird kein Betriebsausschuss gebildet.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 5. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. die Entnahme von Eigenkapital,
 8. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 9. die Wahl des Betriebsleiters,
 10. die Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte gem. § 87 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Betriebsleiters.
- (3) Der Stadtrat entscheidet des Weiteren über alle in § 5 Abs. 2 genannten Angelegenheiten (außer der Vergabe von Lieferungen und Leistungen), soweit die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden, nach Anhörung des Betriebsleiters.
- (4) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn deren Wert im Einzelfall 13.000 € übersteigt.
- (5) Alle Angelegenheiten, die gemäß Absatz 1 bis 3 in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates fallen, werden – soweit es sich nicht um Eilfälle handelt - von seinen beratenden Ausschüssen (Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss) vorberaten.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er dem Betriebsleiter Weisungen erteilen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Der Betriebsleiter stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle

Bestandteile und Anlagen nach § 16 SächsEigBVO enthält. Er legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres (so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Stadthaushalt beschlossen werden kann) dem Bürgermeister vor.

- (4) Der Betriebsleiter hat dem Bürgermeister, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Zwischenbericht und Risikofrüherkennung

- (1) Der Betriebsleiter berichtet schriftlich dem Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 1 SächsEigBVO in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans (Zwischenbericht).
- (2) Der Betriebsleiter richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Betriebsleiter stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO).
Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebs (§ 2) erfüllt wurden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 24.06.2010 außer Kraft.

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. *die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wittichenau, 10.03.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasste in seiner Sitzung vom 09.03.2022 nachfolgenden Beschluss Nr. 07/01/2022, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße Mitte“ (Gemarkung Wittichenau Flur 8 Flurstück 100/1) in der Fassung vom 25.02.2022 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landesdirektion Sachsen Ref. 34
- Landratsamt Bautzen: untere Bauaufsichtsbehörde
- Regionaler Planungsverband
- Stadtverwaltung Wittichenau
- Dr. Jakubetz / Geotechnikbüro Bittroff

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt auf Grundlage des § 10 BauGB die Ergänzungssatzung Wittichenau „Kamenzer Straße Mitte“ bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 25.02.2022 als Satzung.

3. Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom 25.02.2022 wird gebilligt.

4. Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße Mitte“ kann ab dem 28.03.2022 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittichenau Bau-, Gewerbe- & Ordnungsamt Markt 1, Zimmer 5 02997 Wittichenau eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung tritt somit laut Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau § 3 Abs. 1 am 11.04.2022 in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine dort aufgeführte beachtliche Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Wittichenau, den 15.03.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Wittichenau

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 09.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2022

„Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt festgestellt:

a.) Ergebnisrechnung (Anlage)

Ordentliche Erträge	8.715.958,90 EUR
Ordentliche Aufwendungen	8.180.149,04 EUR
Ordentliches Ergebnis	535.809,86 EUR

Außerordentliche Erträge	3.374,70 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	5.060,94 EUR
Sonderergebnis	-1.686,24 EUR

Gesamtergebnis bereinigt 534.123,62 EUR

Gemäß § 48 Abs. 3 ff. KomHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Der im Sonderergebnis entstandene Fehlbetrag in Höhe von -1.686,24 Euro wird entsprechend Buchstabe A, Nr. 4 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft in Verbindung mit § 72 SächsGemO durch Überschüsse des Ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das verbleibende Gesamtergebnis in Höhe von 534.123,62 Euro wird der Rücklage zugeführt.

b.) Finanzrechnung (Anlage)

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.531.296,76 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.655.362,89 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	875.933,87 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	419.031,53 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	382.219,51 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	36.812,02 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss 912.745,89 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	63.911,62 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	499.446,24 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-435.534,62 EUR

Änderung des Finanzmittelbestandes	477.211,27 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-714,80 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquiditätsreserve)	831.585,40 EUR

c.) Vermögensrechnung (Anlage)

Bilanzsumme: 40.312.683,82 EUR

davon Aktivseite	
Anlagevermögen	38.420.950,36 EUR
Umlaufvermögen	1.890.763,57 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	969,89 EUR

davon Passivseite	
Kapitalposition	22.467.484,20 EUR
Sonderposten	12.081.594,47 EUR
Rückstellungen	617.291,55 EUR
Verbindlichkeiten	5.145.715,53 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	598,07 EUR

1. Die im Haushaltsjahr 2014 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabschlusses festgestellt.
2. Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.“

Der Jahresabschluss 2014 wurde, gemäß § 88 und § 88c der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 146) aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 10709 Berlin, Cicerostraße 21 örtlich geprüft und der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt.

Auf der Grundlage von § 88 c Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung wird nach der Feststellung durch den Stadtrat der Jahresabschluss zur Einsicht an fünf Arbeitstagen in der Zeit vom

04.04.2022 – 08.04.2022

öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist in der Kämmerei, G.-Scholl-Str. 6 kostenlos während der regulären Öffnungszeiten wie folgt möglich.

Montag	09.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

Wittichenau, 18.03.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Wittichenau, 21.03.2022

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am Donnerstag, dem 31.03.2022, um 18.15 Uhr,

im Ratssaal der Stadtverwaltung Wittichenau statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Beschlussfassung zur Vergabe Los 10 – Heizungsinstallation Feuerwehrdepot Wittichenau
- Beschlussfassung zur Vergabe Los 11 – Sanitärinstallation Feuerwehrdepot Wittichenau
- Beschlussfassung zur Vergabe Los 12 – Lüftungsinstallation Feuerwehrdepot Wittichenau
- Beschlussfassung zur Vergabe Los 14 – Innenputzarbeiten Feuerwehrdepot Wittichenau
- Beschlussfassung zur Vergabe Los 15 – Estricharbeiten Feuerwehrdepot Wittichenau

Markus Posch
Bürgermeister

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters
findet am

Donnerstag, den 21.04.2022

von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 12, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen über das Büro des Bürgermeisters möglich sowie auch per E-Mail unter schiedsstelle@wittichenau.de

Öffentliche Bekanntmachung

Jährliche Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf dem Friedhof Spohla

Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf dem Friedhof Spohla durch Beauftragte der Stadtverwaltung Wittichenau als Friedhofsträger findet in der Zeit vom

28. März bis 1. April 2022

statt.

Sofern Grabmale festgestellt werden, die nicht mehr standsicher sind, erhalten diese einen entsprechenden Aufkleber.

Zusätzlich werden die Nutzungsberechtigten angeschrieben und dazu verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist die Standsicherheit von einer Fachfirma wieder herstellen zu lassen und dies dem Friedhofsträger, der Stadtverwaltung Wittichenau nachzuweisen.

Danach findet eine Nachkontrolle statt.

Wittichenau, 21.03.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Jagdgenossenschaftsversammlung 2022 der Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf lädt alle Genossenschaftsmitglieder für

Mittwoch, 20.04.2022, 19:00 Uhr

in das Schützenhaus Wittichenau zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Eintragung in die Anwesenheitsliste
3. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Jagdpächter
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Beschluss über die Verwendung von Rücklagen der Jagdgenossenschaft
10. Beschluss über die Höhe des auszuschüttenden Reinertrages
11. Auszahlung des jeweiligen Anteils am Reinertrag an Jagdgenossen, deren Eigentumsnachweis bereits vorliegt

Gerhard Kockert

Vorsteher der Jagdgenossenschaft
Wittichenau/Brischko/Maukendorf



MÜLL AKTIONSTAG

02. APRIL 2022

**Müllabgabe:
Montag, den 04. April 2022
Bauhof, Liebegaster Weg 12, 02997 Wittichenau**

Die Naturzentrale ruft gemeinsam mit der Naturschutzstation Neschwitz e.V., und dem Abfallamt des Landkreises Bautzen zum ersten Müllaktionstag auf. Gemeinsam mit der Gemeinde Wittichenau wollen wir am 02. April die Straßenränder und die Natur vom Müll befreien.
Müllsäcke und Handschuhe können im Rathaus bei Beate Hufnagel (Tel: 035725/ 75520) vorab abgeholt werden. Der gesammelte Müll wird am Montag, den 04. April 2022, von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr, auf dem Bauhof in Wittichenau angenommen. Wir freuen uns auf rege Beteiligung!
Weitere Informationen zur Aktion:
www.naturzentrale-bautzen.de



Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt,

aufgrund des privaten Engagement einiger Bürger und Vereine unserer Stadt konnten

bereits Familien aus der Ukraine in Wittichenau eine Bleibe finden.

Viele Familien, meist Frauen mit Kindern und ältere Menschen suchen noch nach einer neuen Bleibe.

Gern möchten wir Sie aufrufen, zu prüfen, ob sich weitere Möglichkeiten zur Unterbringung der Gäste aus der Ukraine finden lassen.

Gesucht werden vorrangig abgeschlossene, möglichst möblierte Wohneinheiten, etwa in Pensionen, Hotels, Ferienwohnungen, die durch Unternehmen, Initiativen und Privatpersonen gemeldet werden können.

Die Räumlichkeiten sollten sofort und für mind. 3 Monate nutzbar sein.

Mietverträge sind über den entsprechenden Zeitraum möglich.

Meldung der möglichen Unterkünfte an:

Stadtverwaltung Wittichenau:

☎ 035725 75511 und 75512,

E-Mail: Stadtverwaltung@wittichenau.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Markus Posch

Stadtverwaltung Wittichenau

Ausschreibung: Erzieher/Erzieherin in der Witaj-Kita „Pumpot“ in Dörghausen

Wir bieten Ihnen / To móžemy poskić ...

- ein zweisprachiges Arbeitsumfeld in dem die sorbische Sprache, Kultur und Bräuche im Alltag gelebt und gefeiert werden
- attraktive Fortbildungsmöglichkeiten zur sprachlichen und pädagogisch-fachlichen Weiterqualifizierung mit Übernahme der Kosten
- ein freundliches und offenes Arbeitsklima mit Fokus auf prozessorientiertes Lernen und Persönlichkeitsentwicklung bei Kindern und Mitarbeitern
- fachliche Begleitung und Unterstützung von Berufseinsteiger:innen durch unser fachlich-geschultes Personal
- regelmäßige Personalentwicklungsgespräche

Sie bringen mit ... / to wy móžeće...

- staatlich anerkannte/r Ausbildung zum Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation in der Pädagogik
- Grundkenntnisse in der sorbischen Sprache oder hohe Motivation diese berufsbegleitend zu erlernen
- Motivation sich sprachlich und pädagogisch weiterzubilden
- Erfahrung oder Zusatzqualifikationen zur sprachlichen Immersion sind von Vorteil

Ihre Aufgaben ... / waše nadawki ...

- Förderung der kognitiven und emotionalen Entwicklung eines jeden Kindes
- Umsetzung pädagogischer Maßnahmen entsprechend dem Witaj-Modellprojekt und dem Konzept der Kita
- Anwendung der sorbischen Sprache mit den Kindern im Kita-Alltag
- aktive Mitwirkung bei der Tagesgestaltung und dem Feiern sorbischer Feste und Bräuche (z.B. Vogelhochezeit, Maibaum aufstellen)

Witajće k nam!

Sie wollen Teil unseres Teams werden, in dem Sie Ihre Ideen einbringen und im kollegialen Miteinander Kinder beim Entdecken der Welt begleiten? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Wir freuen uns auf eine vollständige Bewerbung an:

Sorbischer Schulverein e.V.

Herr Andreas Oschika

Postplatz 2

02625 Bautzen

oder bevorzugt per E-Mail an: a.oschika@sorbischer-schulverein.de

Für Fragen steht Ihnen unsere Koordinatorin Frau Marlis Müller, Tel. 03591/550-216, E-Mail: info@sorbischer-schulverein.de gern zur Verfügung.



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:

Verlag Wittichenauer Wochenblatt

Druck: Lessingdruckerei Kamenz